

Die Ergänzungsverordnung über die Vermögensanmeldung.

Für die unmittelbar nächsten Tage ist, wie verlautet, dem Erscheinen der Nachtragsverordnung über die Vermögensanmeldung entgegenzusehen. Voraussichtlich gleichzeitig mit ihr wird die Amnestie in Steuerfällen erlassen werden. Die übergroßen Anforderungen, die durch die Mitte März d. J. erlassene Sperr- und Anmelde-Verordnung an die verantwortlichen Organe und an die Finanzinstitute gestellt worden sind, dürften es übrigens nötig machen, die Frist des 15. April entsprechend, wahrscheinlich bis Ende April d. J. zu verlängern. In dieser Verordnung war die wirkliche Uebergabe von Wertpapieren mit Ausnahme der Uebertragung in eine öffentliche Kasse oder in die inländische Niederlassung eines inländischen Kreditinstituts bis zum 15. d. M. verboten. Von diesem Tage ab sollte das wieder zulässig sein. Nun aber wird die Uebergabe erst Ende April erfolgen können.

Diese Ergänzungsverordnung wird in den Kreisen der Banken und ihrer Klientel schon mit der allergroßten Ungeduld erwartet. Seit dem 13. März sind alle Effekten ganz, alle Geldeinlagen und Guthabungen zur Hälfte gesperrt, zum Zwecke der Vermögensanmeldung, ohne daß bisher eine Anmeldung möglich war. Denn die näheren Bestimmungen über die Anmeldung aller durch die Vollzugsanweisung vom 13. März getroffenen Vermögenswerte — mit Ausnahme des Inhalts der Safes — wurden eben jener späteren Vollzugsanweisung überlassen, die bis heute nicht erschienen ist. Da die Werte im allgemeinen nach erfolgter, bei nachgewiesener Anmeldung, frei werden, so hat die Geschäftswelt den begreiflichen Wunsch, die Anmeldung zu beschleunigen. Nur die wirkliche Uebergabe von Wertpapieren war von Anfang an bis zum 15. April verboten und soll jetzt bis Ende April verboten werden. Diese Verlängerung wird von der Börse unangenehm empfunden werden, da der Verrechnungsverkehr schon durch die Sperrung bis zum 15. April empfindlich gestört war.

Es ist nur zu hoffen, daß der Inhalt der Vollzugsanweisung für die lange Zeit, die man auf sie warten mußte, entschädigt. Angekündigt sind Bestimmungen über die Anmeldungen, die Kontrolle der Anmeldungen, die „Kontrollbezeichnung der Wertpapiere“ (was hoffentlich nicht identisch ist mit der „Notifizierung“), über die Amnestie usw. Wünschenswert wäre es, daß die Verordnung über dieses Gebiet hinausginge und daß sie zugleich die Bedingungen festsetzte, unter welchen Gold und Silber, Zinnesen, ausländische Wertpapiere und inländische Goldpapiere, kurzum alle Werte, welche zur Bezahlung unserer Importe aus dem Auslande geeignet sind, vom Staat gegen entsprechende Ablösung direkt zurückbehalten, beziehungsweise erfaßt werden können. Wir haben ein gutes Muster an der kürzlich in Deutschland vorgenommenen Sequestration der Auslandswerte. Und wir haben keine Zeit, länger zu warten. Diese „Reserve für den äußersten Fall“ brauchen wir jetzt, und wir brauchen uns nicht vor Kapitalflucht zu fürchten. Es wäre direkt lächerlich, in dieser Beziehung ein Einvernehmen mit den Auslandsstaaten zu suchen. Es gibt nichts Ueberflüssigeres. *Hic Rhodus, hic saltat.*